

# Gute Geschäfte

Das **ABC** des  
*Prostituiertenschutzgesetzes*  
deutsch



**Herausgeber** Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V.  
Wilhelmine-Gemberg-Weg 10 | 10179 Berlin  
Tel 0174 91 99 246 | [info@bsd-ev.info](mailto:info@bsd-ev.info) | [www.bsd-ev.info](http://www.bsd-ev.info)

**Redaktion, Koordination + Copyright** Stephanie Klee,  
Agentur highLights, Berlin

Die folgenden Texte sind unserer Broschüre

„Gute Geschäfte – Das ABC des Prostituiertenschutzgesetzes“  
entnommen, die im Dezember 2017 in deutscher Sprache erschien.

Der Bereich, der Sexarbeiter\*innen betrifft, liegt nun in den Sprachen  
Bulgarisch, Rumänisch, Ungarisch, Spanisch, Englisch und Thailändisch vor.

Bezüglich der Regelungen für Bordellbetreiber\_innen und  
der Prostitutionsstätten verweisen wir auf die Ursprungsbroschüre.

Sie kann bei uns kostenfrei bestellt werden und ist auch zu finden  
unter [www.bsd-ev.info/publikationen](http://www.bsd-ev.info/publikationen).

**Layout und Satz** Brigitte Reinhardt Design, Hamburg

**Stand** Dezember 2018

**Auflage** 2.000

# Gute Geschäfte

## *Das ABC des Prostituiertenschutzgesetzes*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber,  
die Prostitutionsbranche steht vor großen Herausforderungen. Zu den verschiedenen Gesetzen, wie u. a. dem Prostitutionsgesetz, dem Strafrecht, den Polizei- und Steuergesetzen, ist nach jahrelangen Diskussionen das Prostituiertenschutzgesetz hinzugekommen. Das Gesetz wird die Branche grundlegend verändern.

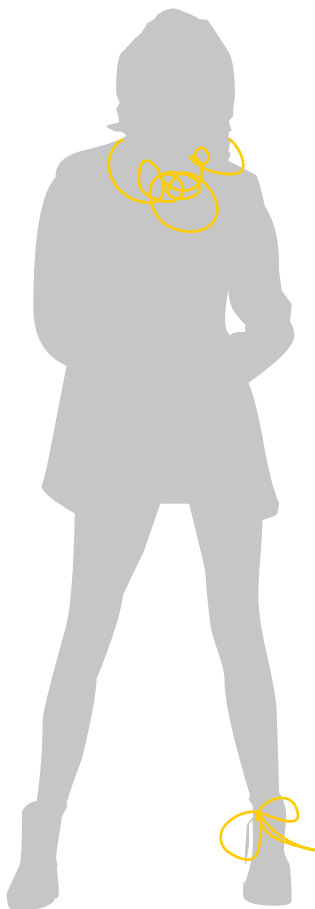
Wir hätten uns einen anderen Weg vorstellen können: mit dem Prostitutionsgesetz (ProstG) von 2002, das erstmals Sexarbeiter\*innen ihren Lohn zusprach und die Führung eines Bordells als normalen Geschäftsbetrieb ermöglichte, wollten wir fortfahren und forderten daher, die – schrittweise – Einbeziehung der Branche z. B. im Gewerbe- und Baurecht.

Doch die Politik ist einen anderen Weg gegangen! Und so bleibt uns nur mit dieser Broschüre das Gesetz, besonders für Sexarbeiter\*innen mit anderen Sprachkompetenzen, verständlich zu machen und auf jeden Fall bei der Umsetzung zu helfen.

**Denn nur wer Bescheid weiß und sich professionell verhält, ist erfolgreich.  
In dem Sinne wünschen wir**

***Gute Geschäfte***





# Prostituierten- schutzgesetz

## Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

kurz Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) enthält viel Neues für Sexarbeiter\*innen und Bordellbetreiber\_innen, aber auch Kunden haben manches zu beachten. Das Bundesgesetz besteht aus mehreren Artikeln. Artikel 1 ist das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG), welches aus 38 Paragraphen besteht. Die weiteren Artikel ändern Gesetze wie das ProstG, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, die Gewerbeordnung, das Sozialgesetzbuch IV und das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten. Das Gesetz hat auch noch eine sehr ausführliche Begründung. Daneben sind zwei Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Ausführungsverordnungen oder -gesetze der 16 Bundesländer zu beachten.

***So oder so – ein Blick  
ins Gesetz schadet nie.***



Das Gesetz ist in Gänze am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Zum Teil bestanden für schon tätige Sexarbeiter\*innen und schon bestehende Bordelle Übergangsregelungen bis zum 31.12.2017. Die 16 Bundesländer, als Ausführende des Bundesgesetzes bzw. die Städte, Kreise und Gemeinden mussten völlig neue Aufgaben übernehmen, neue Behördenstrukturen aufbauen, Büroräume einrichten, Personal finden und ausbilden. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und sicher müssen sich alle Beteiligten in Geduld üben und vor Ort immer wieder nachfragen und sich informieren – um Nachteile zu vermeiden.

## **Eine „Vogel-Strauß-Politik“ hilft da sicher nicht weiter!**



Die Politik hat sich bei dem Gesetz von dem Gedanken leiten lassen, dass vor allem die Sexarbeiter\*innen geschützt werden sollen. So ist auch der Name „Prostituiertenschutzgesetz“ zu erklären. Diesen Schutz glaubt man u. a. gewährleisten zu können, indem sich Sexarbeiter\*innen regelmäßig bei Behörden melden müssen. Die Behörden sollen die Sexarbeiter\*innen über ihre Rechte und Pflichten informieren und dabei möglichst erkennen, welche Sexarbeiter\*in geschützt werden muss. Sie sollen dann an andere Behörden und deren Hilfsangebote verweisen.

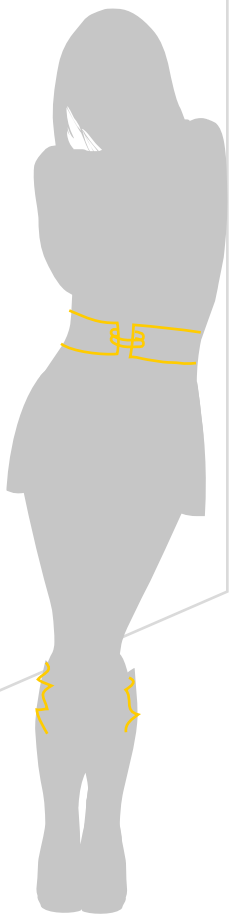
Ob das Gesetz mit diesem anspruchsvollen Namen dem Ziel gerecht wird, wird die Zukunft zeigen!

Daneben will das Prostituiertenschutzgesetz alles rund um die Prostitution regeln und besonders die Betriebe mit engen Vorgaben überprüfen. Viele Regelungen sind dem Gaststätten- und Gewerbebereich entnommen.

Eine Ausnahme bildet der Geschäftsbereich der Straße und des Internets: sie werden nicht als Prostitutionsstätten erfasst.

**Definition lt. ProstSchG** „Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens 1 Person an oder vor mindestens 1 anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt.“

Damit soll die gesamte Palette der sexuellen Dienstleistungen erfasst werden: sowohl das klassische Spektrum der Leistungen von den Sexarbeiter\*innen in den verschiedenen Bordellen als auch BDSM-, Tantra und Sexualassistenten. Entscheidend ist, dass die sexuellen Dienstleistungen gegen **Entgelt** angeboten werden. Das ist gewöhnlicher Weise **GELD**, kann aber auch eine Bezahlung in Form eines Abendessens, einer Reise, einer guten Schulnote, die Zurverfügungstellung von einer Wohnung, etc. sein. Es muss sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handeln.





# Regelungen für Prostituierte

Im Gesetz wird durchgängig von Prostituierten gesprochen. Im politischen Kontext heißt es eher Sexarbeiter\*in und Sexarbeit.



Wir benutzen in dieser Broschüre beide Begriffe, um die „Sprache“ des Gesetzes und der Behörden bekannt zu machen, den Gebrauch damit zu üben und um andererseits unsere politische Verortung als Bundesverband deutlich zu machen:

wir setzen uns für die Rechte von Sexarbeiter\*innen, Bordellbetreiber\_innen und Kunden in der Sexarbeit ein.

**Definition lt. ProstSchG „Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.“**

**Egal wo du arbeitest:** auf der Straße, in einer Bar, einem Club, einem Laufhaus, einer fkk-Wellnessoase, bei Termingeschäften, Escort, in einem Wohnungsbordell, Massage- oder SM-Studio, im Lovemobil, als Sexualassistentin, bei Haus- und Hotelbesuchen, etc. Und natürlich betrifft das Gesetz auch die männlichen und trans\* Sexarbeiter, also z. B. Stricher, Callboys und den Tantra-Masseur. Alle sind im Sinne des Gesetzes Prostituierte.

Als Prostituierte oder Prostituirter musst du eine gültige Bescheinigung über eine gesundheitliche Beratung und eine Anmeldebescheinigung **bei der Arbeit mit dir führen**.



Umgangssprachlich wird diese Anmeldebescheinigung oft als **Hurenausweis** bezeichnet.

### **Gesundheitliche Beratung**

du musst dich regelmäßig, d. h. **mindestens alle 12 Monate** gesundheitlich beraten lassen. Darüber erhältst du eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung darf bei der ersten Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein. (Wenn du unter 21 Jahren alt bist, musst du dich **mindestens alle 6 Monate** beraten lassen.)



### **Anmeldung bei der Behörde**

du musst dich bei einer Behörde anmelden und erhältst auch darüber eine Bescheinigung. Wenn du 21 Jahre und älter bist, musst du diese Bescheinigung **alle 2 Jahre** erneuern lassen. (Wenn du unter 21 Jahre alt bist: **jedes Jahr**.)

## Gesundheitliche Beratung

- du musst persönlich zum Gesundheitsamt gehen,
- du musst deinen Personalausweis oder ein anderes Ausweisdokument vorlegen,
- darüber erhältst du eine Bescheinigung und musst eventuell dafür eine Gebühr bezahlen.

### Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung enthält:

- deinen Vor- und Nachnamen,
- dein Geburtsdatum,
- die Gesundheitsbehörde, das Datum der Ausstellung und die Gültigkeit.

Zusätzlich kannst du dir die Bescheinigung mit einem **ALIAS-Namen** ausstellen lassen (siehe Seite 13).

Du wirst **beraten** zu Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs.

**Wichtig**

Das ProstSchG  
verlangt keine  
Pflichtunter-  
suchung!

## Anmeldung bei der Behörde

- du musst persönlich zur Anmeldebehörde gehen,
- vor Aufnahme der Tätigkeit,  
(schon vor dem 01. Juli 2017 tätige Prostituierte müssen sich spätestens **bis zum 31.12.17** anmelden. Deine 1. Anmeldung ist dann für 3 Jahre gültig, die Bescheinigung über die erste gesundheitliche Beratung ist für zwei Jahre gültig),
- du musst deinen Personalausweis oder ein anderes Ausweisdokument vorlegen,
- Migrant\*innen (nicht Unionsbürger\_innen) müssen zusätzlich eine Arbeitserlaubnis vorlegen,
- du brauchst 2 Lichtbilder,
- notiert wird dein Vor- und Nachname, dein Geburtstag und dein Geburtsort, deine Staatsangehörigkeit, deine Meldeanschrift oder deine Zustellanschrift,
- die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung darf nicht älter als 3 Monate sein.

Du wirst **beraten und informiert** mindestens zum ProstSchG, zum ProstG und zu anderen Gesetzen rund um das Gewerbe, zur Krankenversicherung und sozialen Absicherung, zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten, zu Hilfen in Notsituationen und zu steuerlichen Pflichten. Die Informationen sollen in der Sprache vermittelt werden, die du verstehst, d. h. ggfs. wird eine Sprachmittler\_in hinzugeholt. Dies soll in einem vertraulichen Rahmen stattfinden.

Weiter kann die Behörde dich an andere Beratungsstellen vermitteln. Sie muss aber auf jeden Fall tätig werden, wenn es um deinen Schutz geht, z. B. wenn du zur Prostitution gezwungen wirst oder wenn deine Zwangslage als Migrantin ausgenutzt wird. Hier geht es um die Verfolgung von Straftaten.

Die **Anmeldebescheinigung** enthält:

- dein Lichtbild,
- deinen Vor- und Nachnamen,
- dein Geburtsdatum und Geburtsort,
- deine Staatsangehörigkeit,
- die Bundesländer oder Städte, wo du planst zu arbeiten,
- die Gültigkeit der Bescheinigung und die ausstellende Behörde.

In der Bescheinigung werden alle Bundesländer oder Kommunen eingetragen, in denen du zukünftig arbeiten willst. Bestehe darauf, dass alle 16 Bundesländer notiert werden. So bist du mobil und von der Behörde unabhängig und musst neue Städte nicht nachtragen lassen.

Alternativ kannst du beide Bescheinigungen auf einen **ALIAS-Namen** ausstellen lassen. Das kann dein Künstlernamen sein z. B. Natascha, Irma la Douce oder Biene Maya.

Bei Kontrollen kann dann z. B. die Polizei anhand des Lichtbildes und dem Vergleich mit deinem Pass deine Identität feststellen. Natürlich erhält sie auch über eine Anfrage bei der Anmeldebehörde deinen richtigen Namen.

Beide Bescheinigungen musst du bei der Arbeit immer bei dir haben und ggfs. Behörden vorzeigen. Ohne beide Bescheinigungen darf dich eine Bordellbetreiber\_in nicht arbeiten lassen. Wirst du ohne diese Bescheinigung angetroffen, kannst du zunächst eine mündliche Verwarnung und später ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro bekommen (je nach Einzelfall und deinen persönlichen Verhältnissen).

Die Bordellbetreiber\_in notiert deine Daten und muss diese ggfs. den Behörden zeigen.

Die Bordellbetreiber\_in muss dir Quittungen über die Zimmermiete, die Zimmerabgabe, deine Provision oder deinen anteiligen Verdienst ausstellen und dies auch ggfs. den Behörden zeigen.

### **Die Anmeldebehörde gibt deine Daten an das Finanzamt weiter.**

Für dich ändert sich dadurch nichts. Wie bisher musst du beim Finanzamt die Tätigkeit anmelden und dafür den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung – Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen Tätigkeit“ ausfüllen. Du bekommst dann ggfs. deine Steuernummer mitgeteilt. Und wie bisher musst du deine Erklärung für die Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer pro Kalenderjahr bei deinem zuständigen Finanzamt einreichen.

Mit dem ProstSchG erhält das Finanzamt die Meldung über deine berufliche Tätigkeit nun zusätzlich auch von der Anmeldebehörde.

Die Anmeldebescheinigung erhältst du **NICHT**

- wenn nicht alle Nachweise vorliegen,
- wenn du unter 18 Jahren alt bist,
- für die letzten 6 Wochen vor der Entbindung, wenn du schwanger bist,
- wenn du unter 21 Jahren alt bist und durch Dritte zur Prostitution gebracht wurdest und zur Fortsetzung der Prostitution angehalten wirst,
- wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass du dich in einer Zwangslage befindest, dass du hilflos bist, dich in einem fremden Land befindest oder in einer persönlichen Abhängigkeit und dies ausgenutzt wird.

Welche **Behörde** in den Städten zuständig ist, musst du jeweils erfragen. Hier bist du auch mit allen Fragen richtig. Berate dich zusätzlich mit deinen Kolleg\*innen, informiere dich im Internet oder bei einer Fachberatungsstelle für Prostituierte (siehe Seite 25).

Nach dem Gesetz sollst du die Anmeldung in der Stadt vornehmen, wo du **hauptsächlich arbeiten** willst, d. h. wenn du in mehreren Städten arbeiten willst, kannst du dir überlegen wo dein Schwerpunkt ist und dich dort anmelden!

Manche Behörden verlangen für die Bescheinigung eine Gebühr (z. B. je 35,00 Euro) – **andere nicht!**

Die Behörde sollte sofort oder spätestens innerhalb von 5 Tagen über deinen Antrag entscheiden.



***Aber dies ist noch nicht alles.  
Du musst ebenfalls beachten:***

- ☹ dass du der Behörde alle Änderungen in deinen Verhältnissen mitteilst und zwar innerhalb von 14 Tagen: z. B. eine Namensänderung im Zuge einer Heirat oder eine neue Anschrift,
- ☹ dass auch für Sexarbeiter\*innen die Kondompflicht beim Geschlechtsverkehr (vaginal, oral und anal) besteht – auch wenn du nicht bestraft werden kannst, sondern nur der Kunde,
- ☹ dass Werbung für Geschlechtsverkehr ohne Kondom nicht erlaubt ist – auch keine Umschreibungen oder Abkürzungen,
- ☹ dass Gang-Bang-Parties und Flatrate-Angebote verboten sind,
- ☹ dass du nicht mehr in dem Zimmer schlafen darfst, in dem du arbeitest – d. h. hier kommen ggfs. weitere Kosten auf dich zu, wenn du eine separate Schlafmöglichkeit anmieten musst,
- ☹ dass du allerdings allein in deiner Wohnung arbeiten und wohnen darfst,
- ☹ dass – wenn du dir mit einer weiteren Kollegin oder einem Kollegen ein Haus, eine Wohnung oder Apartment teilst – du eine Prostitutionsstätte führst und dafür einen umfangreichen Antrag stellen musst (siehe Erläuterungen in deutscher Broschüre),
- ☹ andere Gesetze sind ebenfalls zu beachten: z. B. das Prostitutionsgesetz, die Sperrgebietes-VO, das Infektionsschutzgesetz,



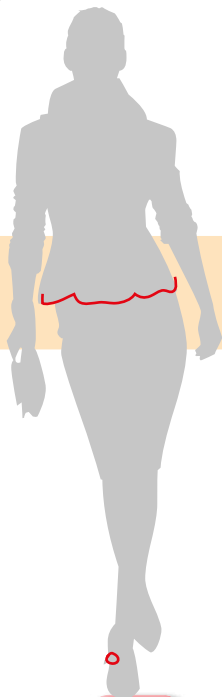
- ☛ eine Löschung der Daten bei der Anmeldebehörde erfolgt spätestens 3 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit bzw. Ablauf der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung.



Sicher wird es noch eine Zeitlang dauern, bis die entsprechenden Behörden in allen Städten eingerichtet sind. Einige arbeiten schon perfekt – bei anderen hapert es noch. Und sicher hört sich diese neue Bürokratie

auch zunächst kompliziert an, aber mit ein bisschen Planung und Informationen wirst Du es schaffen und kannst Dich dann wieder auf Deine Arbeit konzentrieren.

***Sei gut und klug und arbeite professionell.***

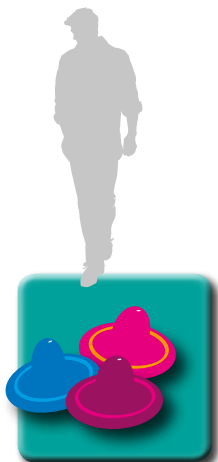


# Regelungen für Kunden



Sexarbeiter\*innen und Kunden sind nach dem Gesetz verpflichtet, beim Geschlechtsverkehr (vaginal, oral und anal) ein Kondom zu benutzen. Tun sie dies nicht, kann **nur** der Kunde mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro bestraft werden.

Ähnliche Regelungen gibt es schon in Bayern (= die bayrische Kondomverordnung) und im Saarland.



# Was noch wichtig ist

## Die Gesetzesstruktur in Deutschland

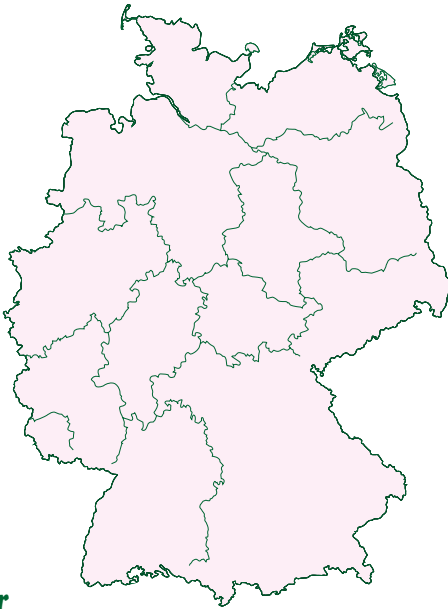
Das ProstSchG ist ein Bundesgesetz. Es wurde vom Bundestag beschlossen und die meisten der 16 Bundesländer haben dem Gesetz am 23. September 2016 im Bundestag zugestimmt.

**Damit gilt das Gesetz in ganz Deutschland** und zwar in allen 16 Bundesländern: in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Saarland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern. Alle Sexarbeiter\*innen, Bordellbetreiber\_innen und Kunden, aber auch die Behörden müssen sich daran halten.

Zusätzlich gibt es zwei Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

- 🌀 die Prostitutionsanmeldeverordnung (ProstAV)
- 🌀 und die Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV)

Diese Rechtsverordnungen legen neben dem ProstSchG weitere Rahmenbedingungen z. B. das Design der Anmeldebescheinigung und Konkretisierungen zur Zustelladresse fest.



## **Aber**

Die 16 Bundesländer entscheiden, wie das Gesetz bei ihnen konkret umgesetzt werden soll und welche die zuständigen Behörden sein werden. Das sind dann z. B. einzelne Behörden, wie die Gesundheitsämter, Ordnungs- oder Gewerbeämter der Städte, Kreise, kreisfreien Städte, etc.

Hier können eventuell weitere Dinge in der Umsetzung zu beachten sein:

- 🌀 so haben z. B. die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und

das Saarland entschieden, dass es bei ihnen nur eine Stelle für die behördliche Anmeldung von Sexarbeiter\*innen gibt,

- ⑥ einige Bundesländer verlangen von den Sexarbeiter\*innen Gebühren; z. B. in München wird für jede Bescheinigung eine Gebühr von 35,00 Euro verlangt, in Niedersachsen 15,00 Euro, kostenfrei ist es dagegen in Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

So können beispielsweise Kosten für Sexarbeiter\*innen entstehen:

- ➔ für die gesundheitliche Beratung: 35,00 Euro
  - ➔ für die behördliche Anmeldung: 35,00 Euro
  - ➔ für die ALIAS-Bescheinigung: 35,00 Euro
- Insgesamt: 105,00 Euro + mehr!  
z. B. für Dolmetscher.

***Aber alle müssen die Rahmenbedingungen des ProstSchG als Bundesgesetz beachten!***

# Datenschutz

Große Bedenken gegen das ProstSchG werden aus datenschutzrechtlicher Sicht vorgebracht:

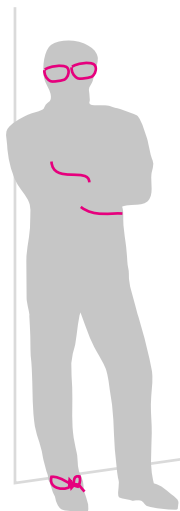
- 👉 sind die vielen persönlichen und weil sie die Sexualität betreffen auch sensiblen Daten bei den Behörden sicher?
- 👉 an wen können und dürfen die Daten weitergereicht werden?
- 👉 und sind die Daten sicher vor Hackerangriffen und Missbrauch?

Einen absoluten Datenschutz gibt es natürlich nicht. Aber das ProstSchG selbst sagt, dass die personenbezogenen Daten von Sexarbeiter\*innen und Betreiber\_innen

- 👉 nur im Zusammenhang mit diesem Gesetz erhoben und genutzt werden dürfen,
- 👉 nur bei der Verfolgung von Straftaten und zur Abwehr einer konkreten Gefahr – nach dem ProstSchG – weitergegeben werden dürfen,
- 👉 nur anonymisiert und allein zu statistischen Zwecken und zur Forschung weitergegeben werden dürfen.

🌀 **Die Anmelde Daten sind spätestens 3 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung zu löschen.**

**Gesunde  
Skepsis ist  
gut.**



# Gute Geschäfte...



in der Prostitution erfordern mehr und mehr Knowhow und Wissen und eine gehörige Portion von Geduld, um sich durch den Dschungel der Bürokratie zu arbeiten. Informiere dich, lese im Gesetz und Internet, frage bei den Behörden.

Schließe dich einem Verband an, um entsprechende Unterstützung zu bekommen.

Ja, die Bürokratie ist enorm und die Konsequenzen für das Tagesgeschäft und den Zusatzaufwand sind noch nicht vollständig absehbar. Aber alles ist zu schaffen! Und wenn du dein Geschäft weiterführen willst, musst du es schaffen.

An bestimmten Punkten musst du vielleicht auch Rechtsanwälte und die Gerichte bemühen oder Widerspruch gegen behördliche Entscheidungen einlegen. Denn es lohnt sich zu kämpfen: Für Prostitution gibt es einen Bedarf; Sexarbeit ist Arbeit und braucht Respekt und gute Rahmenbedingungen.

Wir wünschen auf jeden Fall:

***Viel Erfolg und Gute Geschäfte***



# Weitere Informationen

## Allgemeine Informationen

<https://www.bmfsfj.de/ProstSchG>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostituiertenschutzgesetz/prostituiertenschutzgesetz-links-der-laender>

## BSD e.V.

[www.bsd-ev.info](http://www.bsd-ev.info)

Broschüre „Gute Geschäfte – Rechtliches ABS der Prostitution“ von 2005 – [www.bsd-ev.info/publikationen](http://www.bsd-ev.info/publikationen)

Broschüre – „Gute Geschäfte – das ABC des Prostituiertenschutzgesetzes“ von 2018 in deutscher Sprache – [www.bsd-ev.info/publikationen](http://www.bsd-ev.info/publikationen)

## Fachberatungsstellen Prostitution

[www.bufas.net](http://www.bufas.net)

[www.lola-nrw.de](http://www.lola-nrw.de)

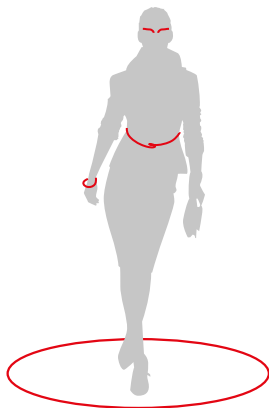
## Sonstiges

<https://berufsverband-sexarbeit.de>

[www.prostituiertenschutzgesetz.info](http://www.prostituiertenschutzgesetz.info)

## profiS-Workshop

[www.move-ev.org/profis](http://www.move-ev.org/profis)



# Inhalt

Gute Geschäfte 3

Das Prostituiertenschutzgesetz 5

Regelungen für Sexarbeiter\*innen 9

Regelungen für Kunden 18

Was noch wichtig ist 19

Die Gesetzesstruktur in Deutschland 19

Datenschutz 22

Gute Geschäfte 24





Die Broschüre  
wurde durch das  
Bundesministerium  
für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
finanziell gefördert.

Überreicht von

Überreicht von

*Vielfalt tut gut!*

